

BGer 1F_35/2020 vom 18. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_35_2020

FR: TF 1F_35/2020 du 18 novembre 2020

IT: TF 1F_35/2020 del 18 novembre 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1F_35/2020

Urteil vom 18. November 2020

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Chaix, Präsident,

Bundesrichter Kneubühler, Merz

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Gesuchstellerin,

gegen

Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, Präsident i.V.,
Hochschulstrasse 17, 3012 Bern,

Gesuchsgegner.

Gegenstand

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1B_538/2020 vom
20. Oktober 2020.

In Erwägung,

dass das Bundesgericht mit Urteil vom 20. Oktober 2020 (1B_538/2020) auf eine von
A. _____ gegen die Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts
des Kantons Bern vom 12. Oktober 2020 erhobene Beschwerde mangels einer
hinreichenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht eintrat;

dass A. _____ mit Eingabe vom 12. November 2020 gegen das bundesgerichtliche Urteil
1B_538/2020 vom 20. Oktober 2020 "rekurriert";

dass die Aufhebung oder Abänderung eines nach Art. 61 BGG in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 ff. BGG möglich ist;

dass die Gesuchstellerin sich auf keinen Revisionsgrund beruft und auch nicht ansatzweise aufzeigt, inwiefern der bundesgerichtliche Nichteintretensentscheid vom 20. Oktober 2020 an einem solchen leiden sollte;

dass deshalb auf das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel
(Art. 127 BGG) nicht einzutreten ist;

dass bei diesem Verfahrensausgang die Gesuchstellerin die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG);

dass sich das Bundesgericht vorbehält, inskünftig ähnliche Eingaben in der vorliegenden Angelegenheit formlos abzulegen;

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Gesuchstellerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird der Gesuchstellerin und dem Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, Präsident i.V., schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 18. November 2020

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Chaix

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.